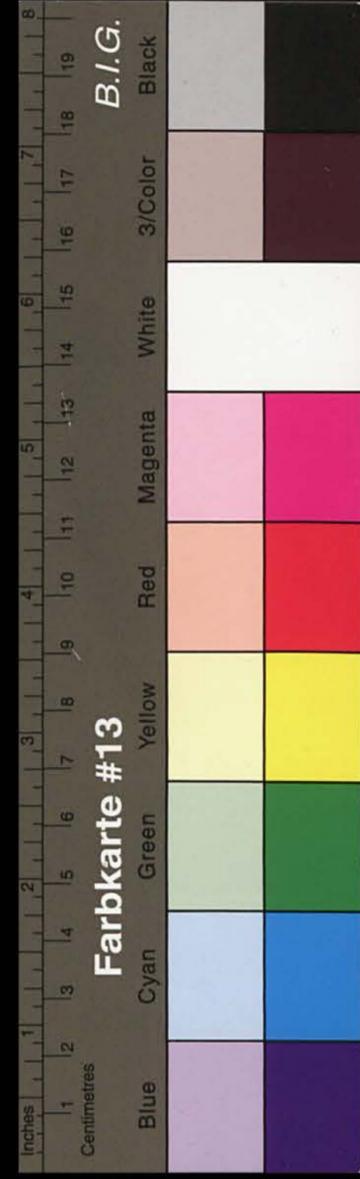


Kreisarchiv Stormarn A1

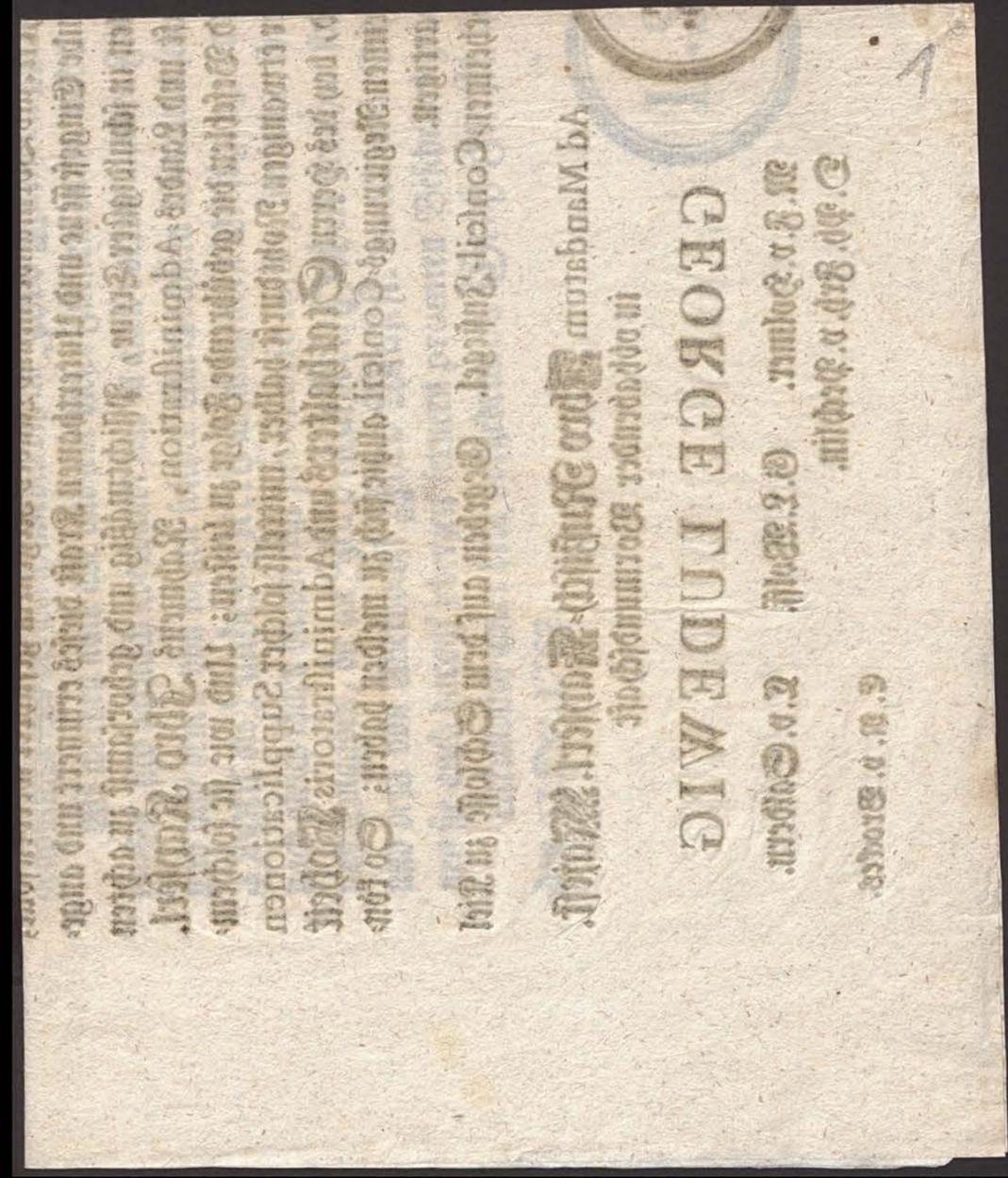
Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

158



Kreisarchiv Stormarn A1



Von wegen der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiserin und Großen
Frau, Frau CATHARINA II. Kaiserin und Selbsthalterin aller Reus-
sen ꝛc ꝛc ꝛc. in obhabender Vormundschaft Ihro Vielgeliebtesten Herrn Sohns, des Durch-
lauchtigsten Cron-Prinzen und Groß-Fürsten Herrn PAUL PETROWITZ, Kaiserl.
Hoheit als regierenden Herzogs zu Schleswig Hollstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wird hiedurch sämtlichen Eingefessenen und Unterthanen hiesiger Fürstenthümer und Lande kund und zu wissen gethan:
Demnach durch das nach dem Nachschluß des allwaltenden Gottes am $\frac{6}{17}$ Julii h. a. erfolgte Ableben weyland Ihro
Rußisch-Kaiserl. Majest. PETRI III. die Successions Folge in Allerhöchst Dero hiesigen Erb-Landen, auf Dero
hinterlassenen Cron- und Erb-Prinzen des Groß-Fürsten PAUL PETROWITZ Kaiserl. Hoheit devol-
viret und verstatmet worden; daß darauf Allerhöchstgedachter Ihro der jetzt regierenden Kaiserin Majestät bey noch
vorwährender Ihro Kaiserl. Hoheit Minderjährigkeit, die Ihro beykommende Mütterliche Vormundschaft nebst der
damit verknüpften Landes-Administration übernommen und angetreten haben.

Wann es nun anbey Allerhöchst Dero Entschliebung und Wille ist, daß in Dero Abwesenheit sothane Landes-Administra-
tion von Ihro Hoheit dem Prinzen GEORG LUDEWIG, Herzogen zu Schleswig-Hollstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. als von
Ihro Kaiserl. Majest. des Endes Allerhöchst verordneten und bevollmächtigten Statthalter und Administratore wahr-
genommen und versehen, mithin bis an Ihro Kaiserl. Majest. als Vormünderin und Landes-Regentin geführt werden solle;

Als werden auch alle und jede dieser Fürstenthümer und Lande Eingefessene und Unterthanen Kraft dieses erinnert und ange-
wiesen, sich darnach überhaupt und in allen vorkommenden Fällen in schuldigster Treue, pflichtmäßig und gehorsamst zu achten
und also denen von wegen solcher Allerhöchsten Vormundschaft und Landes-Administration, Rahmens Ihro Kaiserl.
Hoheit als Landes-Herrn abzulassenden Verfügungen und Befehlen die gebührende Folge zu leisten; Und wie sie solchem
nach gleich ihnen hiemittelt provisorie injungiret wird, ihrer etwanigen Nothdurft halber, mittelst solcher Supplicationen
und Eingaben, die an Ihro Kaiserl. Hoheit gerichtet sind, bey des Herrn Statthalters und Administratoris Hoheit
und dem von Allerhöchst Ihro Majest. verordneten Geheimen-Regierungs-Conseil alhie sich zu melden haben; So kön-
nen sie auch darauf jederzeit fernern prompten Bescheides gewärtigen.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Groß-Fürstl. Geheimen-Conseil-Insiegel. Gegeben auf dem Schlosse zu Kiel
den 31 Dec. 1762.



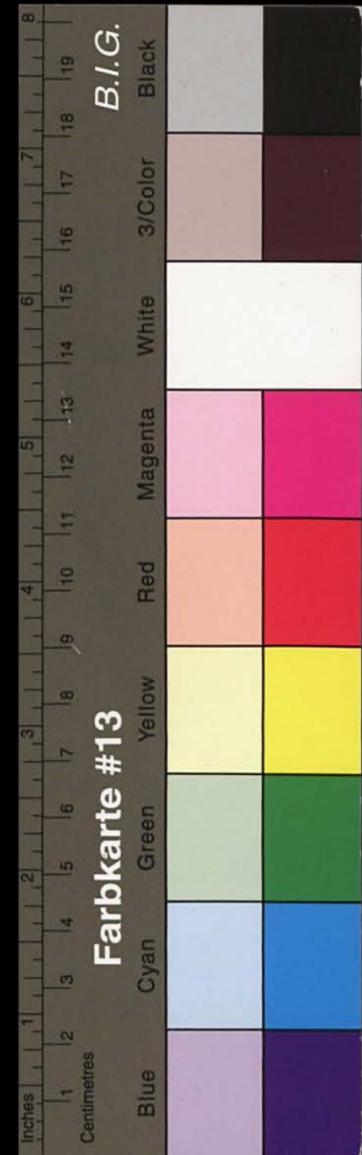
Ad Mandatum Ihro Rußisch-Kaiserl. Majest.
in obhabender Vormundschaft

GEORGE LUDEWIG

M. J. v. Holmer. G. L. Wolff. C. v. Saldern.
D. Ph. Frh. v. Pechlin.

E. N. v. Brockes.

Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

